



Gerda
Hasselfeldt
CSU



hasselfeldts berliner notizen

informationen zur aktuellen bundespolitik.

12.05.2015

Regelungspaket zu Fracking Schutz der Gesundheit und des Trinkwassers haben Priorität

Am vergangenen Donnerstag debattierte der Deutsche Bundestag in erster Lesung ein umfassendes Regelungs-
werk zum Thema Fracking. Der Entwurf der Bundesregie-
rung bietet eine gute Diskussionsgrundlage, denn er
schließt gleich zwei Schutzlücken im Zusammenhang mit
Fracking: In für Trinkwasser und Umwelt sensiblen Gebie-
ten soll in Zukunft weder konventionelles Fracking noch
unkonventionelles Fracking erlaubt sein. Bei Fracking jeg-
licher Art soll zudem fortan immer eine verpflichtende Um-
weltverträglichkeitsprüfung erfolgen. Ferner sieht der Ge-
setzesentwurf eine Beweislastumkehr bei Bergschäden
vor. In Gasgewinnungsgebieten sollen nicht mehr die
Bürger nachweisen müssen, dass Schäden durch Gasge-
winnung entstanden sind, sondern die Unternehmen müs-
sen nachweisen, dass evtl. Schäden nicht durch sie verur-
sacht worden sind.

Erstmalige Schaffung eines Rechtsrahmens

Das von der Bundesregierung vorgelegte Regelungspaket
wird erstmals einen verlässlichen Rechtsrahmen im Um-
gang mit der Fracking-Technologie schaffen. Nach der
gegenwärtigen Rechtslage ist in Deutschland sowohl kon-
ventionelles als auch unkonventionelles Fracking erlaubt.
Bei konventionellem Fracking handelt es sich um Erdgas-
förderung aus Sandgestein, die vor allem in Niedersachsen
seit den 1960er Jahren praktiziert wird und in tieferen
Gesteinsschichten angewendet wird. Beim sogenannten
unkonventionellem Fracking handelt es sich um Gasge-
winnung aus härterem Schiefer- oder Kohleflözgestein,
das theoretisch in weniger tieferliegenden Gesteinsforma-
tionen zum Einsatz kommt. Unkonventionelles Fracking
wird in Deutschland nicht praktiziert, derzeit besteht aber
auch kein Verbot dafür. Das Gesetzespaket sieht nun vor,
einen klaren und strikten Rechtsrahmen zu schaffen. So
soll in Zukunft in besonders schützenswerten Gebieten,
also Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten oder
in Einzugsgebieten von Seen, Talsperren oder sonstigen
Einzugsgebieten für die öffentliche Wasserentnahme Fra-
cking in jeglicher Art komplett ausgeschlossen werden.
Fracking-Vorhaben sind beispielsweise auch in Natura
2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder Nationalparks
untersagt. Das Verbot kann ferner durch landesrechtliche
Vorschriften erweitert werden.

Verbot von unkonventionellem Fracking

Das unkonventionelle Fracking, bei dem gaslösende Flüs-
sigkeiten zur Gasgewinnung in Gestein gepresst werden,

soll zu wirtschaftlichen Zwecken bis auf weiteres Verboten
werden. Dieses Verbot erstreckt sich damit auf sämtliches
Fracking zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas im
Schiefer-, Ton- oder Kohleflözgestein oberhalb von 3.000
Metern Tiefe und gilt generell und ohne Befristung. Erlaubt
werden sollen lediglich wissenschaftlich begleitete Erpro-
bungsbohrungen, die die Auswirkung der Maßnahmen auf
die Umwelt wissenschaftlich erforschen. Bei den wissen-
schaftlichen Probebohrungen ist in jedem Falle eine Um-
weltverträglichkeitsprüfung voranzustellen.

Transparentes und strenges Regelungsregime

Für konventionelles Fracking ist geplant, ein strenges und
transparentes Regelungsregime einzuführen. Erste Vo-
raussetzung dafür ist, dass dabei nur Stoffe in der Frack-
Flüssigkeit eingesetzt werden dürfen, die im Tiefengrund-
wasser ohnehin vorhanden sind und die das Trinkwasser
nicht gefährden. Zudem sollen strenge Vorgaben beim
Lagerstättenwasser gelten. Zurückfließende Frack-
Flüssigkeiten dürfen nicht untertägig eingebracht werden.
Ein Verpressen von Lagerstättenwasser ist grundsätzlich
nicht zulässig, es sei denn, das Lagerstättenwasser wird
in Gesteinsformationen eingebracht, die einen sicheren
Einschluss gewährleisten.

Das Gesetzespaket ist eine gute Diskussionsgrundlage
und weist uns den Weg, wie wir zukünftig mit dem Thema
Fracking umgehen werden können. Die zentralen Forde-
rungen der CSU-Landesgruppe in diesem Zusammen-
hang wurden dabei umgesetzt: Der Schutz der Mineral-
wasser- und Getränkegewinnung, keine unververtretbaren
Belastungen für Heilbäder und Geothermieprojekte sowie
ein Frackingverbot in Natura 2000-Gebieten. Dennoch
sehen wir bei dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf noch
einige notwendige Nachbesserungen zum Schutz von
Umwelt und Gesundheit. Diese werden wir im weiteren
parlamentarischen Verfahren einfordern.

Sie können sich auf den Internetseiten des Bundesum-
weltministeriums unter <http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/fracking-regelung/>
über die geplanten Regelungen ausführlich informieren.